

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang Fernsehjournalismus (MTV) an der
Fakultät III – Medien, Information und Design der
Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Fernsehjournalismus (MTV) an der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Fernsehjournalismus ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang erworben habenoder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

Als einschlägiges Studium gelten kommunikations- und medienwissenschaftliche Studiengänge (wie zum Beispiel Journalistik, Fotojournalismus etc.), medien- und kommunikationsbezogene künstlerisch-gestalterische Studiengänge oder ein vergleichbarer verwandter Studiengang. Im dem Masterstudiengang Fernsehjournalismus vorausgehenden Studium sollen fernsehjournalistische Kompetenzen im Umfang von in der Regel mindestens 12 ECTS erbracht worden sein. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6).

Die positive Feststellung kann mit Auflagen verbunden sein, evtl. fachliche Defizite innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Für diesen Studiengang werden gem. § 1 Abs. 5 der vg. Rahmenordnung geringere sprachliche Anforderungen festgelegt (u. a. TestDaF 4 x 3/DSH 1/telc B 2 – mindestens abgeschlossene Mittelstufe -). Private Sprachnachweise werden nicht anerkannt. Die darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat jedoch keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studienganges an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus bis zum Vorlesungsbeginn ein mindestens 16-wöchiges einschlägiges Praktikum absolviert haben. Als einschlägiges Praktikum gelten fernsehjournalistische Tätigkeiten in Redaktionen von Verlagshäusern, Sendeanstalten, Produktionsfirmen sowie im Ausnahmefall auch in überregional arbeitenden, mehrfach besetzten Journalistenbüros.
- (5) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (28.02) des Masterstudienganges erlangt wird. Das Bachelorzeugnis ist bis zum 31.03. der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Fernsehjournalismus beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die schriftliche Bewerbung zum hochschuleigenen Auswahlverfahren muss mit den gem. Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der Regel bis zum 29. April bei der Hochschule Hannover eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen bereits vorab (i.d.R. bis Mitte März) zur Prüfung bei Uni-Assist einreichen. Über den genauen Termin wird im Internet-Auftritt des Dezernats III – Studierendenverwaltung – informiert.

- (3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Tabellarischer Lebenslauf
 - b) Ausdruck der Online Bewerbung
 - c) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote.
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2 bis 4
 - e) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten)
 - f) Max. drei fernsehjournalistische Arbeitsproben aus Studium, Praktikum oder Freier Mitarbeit
 - g) ggf. Nachweis über studien- oder berufsbezogene Auslandserfahrung
 - h) ggf. frankierte und adressierte Postkarte als Eingangsbestätigung

Hinweise: Keine Folien oder Schnellhefter (Unterlagen werden gelocht!)

Alle eingereichten Unterlagen müssen nur in einfacher Ausführung vorliegen, sie werden bei positivem Auswahlbescheid an die Zulassungsstelle weitergeleitet.

Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins und des darauffolgenden Wintersemesters.

- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Aufnahmeverfahren wird auf das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (2) Im Auswahlverfahren soll die besondere fernsehjournalistische Eignung durch die Beantwortung fachspezifischer Fragen und die Lösung fachspezifischer Probleme, die dem im ersten Studium in Theorie und Praxis erworbenen Kenntnisstand entsprechen, überprüft werden. Das schließt die Reflexion über Produktion, Gestaltung und Umsetzung der eingereichten journalistischen Arbeitsproben ein. Das Auswahlverfahren erstreckt sich darüber hinaus auf die Motivation für die Aufnahme des Studiums und des Berufswunsches fernsehjournalistisch zu arbeiten sowie auf die nachfolgend beschriebenen Eignungsparameter.

- a) Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion der fachspezifischen Voraussetzungen basierend auf Motivationsschreiben und Einzelgespräch im Bereich Motivation folgende Punkte:

| | |
|------------------------|----------|
| sehr gut geeignet | 4 Punkte |
| noch sehr gut geeignet | 3 Punkte |
| gut geeignet | 2 Punkte |
| noch geeignet | 1 Punkt |

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- b) Feststellung der Teamfähigkeit durch Bewertung einer knapp einstündigen Gruppenarbeit. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach Abstimmung folgende Punkte:

| | |
|------------------------|----------|
| sehr gut geeignet | 4 Punkte |
| noch sehr gut geeignet | 3 Punkte |
| gut geeignet | 2 Punkte |
| noch geeignet | 1 Punkt |

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- c) Feststellung der Fähigkeit, journalistische Texte zu verfassen. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach Abstimmung folgende Punkte:

| | |
|------------------------|----------|
| sehr gut geeignet | 4 Punkte |
| noch sehr gut geeignet | 3 Punkte |
| gut geeignet | 2 Punkte |
| noch geeignet | 1 Punkt |

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- d) Feststellung der besonderen fernsehjournalistischen Eignung durch die Bewertung der eingereichten, nachzuweisenden, journalistischen Arbeitsproben. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion folgende Punkte:

| | |
|------------------------|----------|
| sehr gut geeignet | 6 Punkte |
| noch sehr gut geeignet | 5 Punkte |
| gut geeignet | 4 Punkte |
| noch gut geeignet | 3 Punkte |
| noch geeignet | 2 Punkte |
| kaum geeignet | 1 Punkt |

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- e) Feststellung von studienfach- bzw. berufsspezifischer Auslandserfahrung:

| | |
|------------------------|----------|
| länger als vier Monate | 2 Punkte |
| zwei bis vier Monate | 1 Punkt |
| ohne Erfahrung | 0 Punkte |

Hier zählt ausschließlich spezifische Erfahrung: Schüleraustausch z.B. zählt nicht.

- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 und der Bewertung des Auswahlgesprächs nach § 4 Abs. 2 a) bis e) wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 4 Abs. 2 a) bis e) festgestellten Punkt um 0,03 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.5 ihren erfolgreichen Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters nachweisen und dies zu vertreten haben, erlischt.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlseminar soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass er oder sie für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Es gelten folgende Grundsätze.
- (2) Das Auswahlseminar wird in der Regel der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juli an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig eingeladen. Wiederholungstermine werden ausgeschlossen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils verschiedene Aufgaben durch: eine Gruppenaufgabe, das Verfassen eines journalistischen Textes und ein Einzelgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten. Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Teamaufgabe und des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Termin nicht erscheint, ist eine Punktevergabe und in der Folge eine Notenverbesserung nicht möglich.

§ 6

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Fernsehjournalismus

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät III – Medien, Information und Design eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

- (3) Der Auswahlkommission kann zusätzlich ein stimmberechtigtes externes Mitglied angehören. Dieses Mitglied muss durch Studium und/oder Beruf einschlägig ausgewiesen sein.
- (4) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Auswahlkommission wählt sich einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (6) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2
 - c) Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlgespräch gemäß §§ 4 und 5
 - d) Führen des Auswahlverfahrens gemäß §§ 4 und 5
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- (7) Falls die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 4 zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs nicht erfüllt sind, kann die Kommission die Zulassung mit Auflagen verbinden, die die Dauer und Qualität der noch abzuleistenden Praktikumszeiten betreffen. Diese sind in dem Bescheid nach § 7 festzuhalten.
- (8) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design nach Abschluss des Vergabeverfahrens über den Verlauf und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis 20. September bei der Hochschule eingegangen sein.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Genehmigung des MWK vom 27.10.2009
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

1. Änderung:

Beschluss Präsidium: 6.2.2012
Genehmigung MWK: 28.2.2012
Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

2. Änderung:

Beschluss Präsidium: 25.03.2019
Genehmigung MWK: 05.04.2019
Verkündungsblatt Nr. 02/2019 vom 15.04.2019